

Medizinprodukte-Inspektionen seit Januar 2015 gebührenpflichtig

Die Hamburger Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) ist auf Grundlage des Medizinproduktegesetzes dazu verpflichtet, Betriebe und Einrichtungen zu inspizieren, die „Medizinprodukte betreiben, klinisch prüfen, herstellen oder in den Verkehr bringen“. Das schließt ärztliche Praxen mit ein. Die BGV hat angekündigt, diese Inspektionen künftig zu intensivieren und dafür außerdem – je nach Aufwand – Gebühren zu erheben, die den Praxen in Rechnung gestellt werden.

Die Kontrollbesuche werden von der BGV im Vorfeld angemeldet. Nähere Informationen zu den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes finden Sie in der von der BGV herausgegebenen Broschüre „Medizinprodukte - Was müssen Betreiber und Anwender tun?“.

Ansprechpartner für Fragen zu den Rahmenbedingungen der Inspektionen: Fachbereich Medizinprodukte der BGV, Ottfried Boeck, Tel: 428 37-3888, ottfried.boeck@bgv.hamburg.de.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach §6 der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOöG). Die jeweiligen Kosten können Sie dem folgenden Auszug aus dem GebOöG entnehmen:

„Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOöG) vom 4. Dezember 2001:

§ 6 Allgemeine Berechnungsmaßstäbe

1 Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde

1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 32,- Euro
2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 25,50 Euro
3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 20,- Euro erhoben.

2 Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.“

Eine ausführliche Version des GebOöG finden Sie unter:

<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml;jsessionid=CC1C8113DC8EE553393C1D9BEA9D6496.jp85?showdoccase=1&st=null&doc.id=jlr-GesWGebOHA2001rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>